Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Verlängerung der Verfolgungsverjährung)

Bern, März 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 6
II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 6
1. Ziele der Vorlage 6
2. Generelle Einschätzung 7
3. Die wichtigsten Vorbehalte 7
III. Stellungnahmen zur Vorlage 7
1. Zweck der Verjährung 7
2. Revision Verjährungsrecht im Jahre 2001/2002 8
3. Fälle «Oil for Food» und «Swissair» 8
4. Verzicht auf Deliktskatalog für Wirtschaftsdelikte 9
5. Unterschiedliche Verjährungsfristen für Vergehen 9
6. Verlängerung der Verjährungsfrist für schwere Vergehen 10
7. Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden 10
8. Auswirkung der Revision auf andere Gesetze 10
9. Übergangsrecht 11
10. Formulierungsvorschlag Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c VE-StGB (bzw. Art. 55 Abs. 1 Bst. c VE-MStG) 11
11. Alternative Lösungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer 11
12. Weitere Hinweise 12

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Kantonskanzlei des Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat du canton de Genève	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierung Kt. Graubünden	GR
Gouvernement de la république et canton du Jura	JU
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierung Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino	TI
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Conseil d'Etat du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton du Valais	VS
Regierungsrat Kt. Zug	ZG

POLITISCHE PARTEIEN

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero	EVP
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali	FDP

Grüne Partei der Schweiz Grüne
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei SVP
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Economiesuisse VSU
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federatione delle imprese svizzere

Schweizerischer Arbeitgeberverband *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Schweizerischer Bauernverband (SBV) SBV
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindicale svizzera (USS)

Schweizerischer Gewerbeverband SGV
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

GERICHTE

Schweizerisches Bundesgericht *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Tribunal fédéral
Tribunale federale

Bundesstrafgericht *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Tribunal pénal fédéral (TPF)
Tribunale penale federale (TPF)

Militärkassationsgericht *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Tribunal militaire de cassation (TMC)
Tribunale militare di cassazione (TMC)

ÜBRIGE ORGANISATIONEN, INSTITUTIONEN UND EINZELPERSONEN

Centre Patronal CP

Chambre Vaudoise des Arts et Métiers CVAM

Dachorganisation der Schweizerischen Bauwirtschaft DSB
L'organisation nationale de la construction
Organizzazione nazionale della costruzione

Fédération des Entreprises Romands FER

F. Hoffmann-La Roche AG HLR

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)

Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) KSBS
Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)
Conferenza della autorità inquirenti svizzere (CAIS)

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM)
Associazione svizzera dei magistrati (ASM)

Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) SVJ
Societé suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM)
Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)

Schweizerischer Anwaltsverband SAV
Fédération Suisse des avocats (FSA)
Federazione Svizzera degli avvocati (FSA)

Université de Fribourg UNIFR

Université de Genève UNIGE

I. Einleitung

Am 15. Dezember 2008 reichte Nationalrat Daniel Jositsch eine Motion ein, die vom Bundesrat verlangt, bei Wirtschaftsdelikten die Verjährungfristen im Strafrecht zu verlängern (08.3806). Am 18. Dezember 2008 reichte Ständerat Claude Janiak eine Motion mit identischem Wortlaut ein (08.3930).

Die Motionen werden damit begründet, dass im Bereich der grossen Wirtschaftsdelikte aufgrund der kurz bemessenen Verjährungsfristen immer wieder auf die Strafverfolgung verzichtet bzw. unter extremem Zeitdruck gearbeitet werden müsse. Als Beispiele werden die Fälle «Oil for Food» und «Swissair» angeführt.

Beide Motionen wurden an den Bundesrat überwiesen.[1]

Am 12. Oktober 2011 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ein Vernehmlassungsverfahren über den Bericht[2] und den Vorentwurf[3] zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, Verlängerung der Verfolgungsverjährung, durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 21. Januar 2012.

Es sind 51 Stellungnahmen eingegangen, worunter 6 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung. 5 Vernehmlassungsteilnehmer haben von sich aus die Möglichkeit wahrgenommen, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Ziele der Vorlage

Da einerseits keine präzise Definition für den Begriff «Wirtschaftsdelikte» besteht und andererseits die Verjährungsfristen für möglichst alle Delikte nach dem gleichen Kriterium, d.h. der objektiven Schwere der Tat entsprechend der angedrohten Höchststrafe bestimmt werden sollen, wurde in der Vorlage Folgendes vorgeschlagen:

Es soll nicht nur die Verfolgungsverjährung für Wirtschaftsdelikte, sondern die im Strafrecht allgemein für Vergehen geltende Verjährungsfrist verlängert werden. Diese ist in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Militärstrafgesetzes (MStG) geregelt. Neu soll die Verfolgung von Vergehen des Kern-, Militär- sowie Nebenstrafrechts nach 10 statt 7 Jahren verjähren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in der Vergangenheit im Bereich der Wirtschaftskriminalität insbesondere die 7-jährige Verfolgungsverjährungsfrist als problematisch erwiesen hat.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre soll jedoch nur für die schwersten Vergehen gelten, die der Strafandrohung «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» unterliegen. Die Verjährungsfrist für leichtere Vergehen, für die eine tiefere Strafandrohung gilt (z.B. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bzw. Geldstrafe bis zu 30, 90 oder 180 Tagessätzen), soll bei sieben Jahren belassen werden. Eine solche Abstufung trägt – wie bei den Verbrechen – den unterschiedlichen Schweregraden der Vergehen angemessen Rechnung.

---

1 Motion Jositsch: 3. Juni 2009 Annahme vom Nationalrat bzw. 10. Dezember 2009 vom Ständerat; Motion Janiak: 12. März 2009 Annahme vom Ständerat bzw. 3. März 2010 vom Nationalrat.

2 http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2078/Bericht_Verlaengerung_Verjaehrungsfrist_de.pdf

3 http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2078/Entwurf_de.pdf

2. Generelle Einschätzung

Die Vorlage wird von **31** Vernehmlassungsteilnehmern **gutgeheissen**. Dazu gehören 22 Kantone,[4] 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien,[5] 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft[6] und 4 Organisationen bzw. Institutionen.[7] Einige Vernehmlassungsteilnehmer bringen noch ergänzende Anmerkungen an.[8]

Abgelehnt wird die Vorlage hingegen von **14** Vernehmlassungsteilnehmern. Es handelt sich dabei um 3 Kantone,[9] 2 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien,[10] 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft[11] und 7 Organisationen bzw. Institutionen.[12]

3. Die wichtigsten Vorbehalte

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für schwere Vergehen wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern einerseits mit Blick auf den **Zweck der Verjährung** (zunehmende Beweisschwierigkeiten und Abnahme des Vergeltungsbedürfnisses infolge Zeitablaufs, Beschleunigungsgebot) abgelehnt und andererseits wird vorgebracht, es sei von einer erneuten Revision nach so kurzer Zeit aus Gründen der **Rechtssicherheit** abzusehen (vgl. unter III. 1 und 2).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass die Motionen bzw. die Vorlage mit den Fällen **«Oil for Food»** und **«Swissair»** begründet werden. Man könne die Verlängerung der Verfolgungsverjährung nicht mit Fällen begründen, die sich noch unter dem alten (milderen) Verjährungsrecht ereignet hätten. Zudem sei das Verjährungsrecht mittlerweile verschärft worden (vgl. unter III. 3).

Der **generellen Verlängerung** der Verjährungsfrist für schwere Vergehen, die mit «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» bedroht sind, stehen ebenfalls manche Vernehmlassungsteilnehmer ablehnend gegenüber. Dies, weil von einer solchen Änderung nicht nur die Wirtschaftsdelikte betroffen seien, sondern eine Vielzahl weiterer Vergehen des Kern-, Militär- und Nebenstrafrechts, die nichts mit Wirtschaftskriminalität zu tun hätten. Damit schiesse die Vorlage über das Ziel der Motionen hinaus (vgl. unter III. 4).

Schliesslich wird vorgebracht, dass nicht die Verjährungsfristen erhöht, sondern vielmehr die **Strafbehörden** zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit ausreichenden und geeigneten **Ressourcen** ausgestattet werden müssten (vgl. unter III. 7).

III. Stellungnahmen zur Vorlage

1. Zweck der Verjährung

11 Vernehmlassungsteilnehmer **lehnen** die Vorlage mit dem Hinweis auf den Zweck der Ver-

---

4 AG, AR, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG.
5 EVP, Grüne, SP.
6 SGB, SBV.
7 KKJPD, KSBS, SVJ, UNIGE.
8 AG, AR, GE, GL, JU, LU, SG, VD; EVP, SP; SBV, SGB, KSBS, UNIGE.
9 BE, NW, UR.
10 FDP, SVP.
11 SGV, VSU.
12 CP, CVAM, DSB, FER, HLR, SAV, UNIFR.

jährung **ab**.[13]

Es wird angeführt, dass mit zunehmender Zeitdauer die **Beweisschwierigkeiten** stark ansteigen würden.[14] Zudem scheiterten komplexe Wirtschaftsstraffälle oft gerade nicht an der Verjährung, sondern an der Beweisbarkeit der zur Last gelegten Straftaten. Längere Verjährungsfristen würden diesbezüglich keine Abhilfe schaffen.[15] Die Strafverfolgungsbehörden würden sich laut SVP aufgrund der verlängerten Verjährungsfrist in falscher Sicherheit wiegen.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist unter dem Aspekt des **Beschleunigungsgebotes** problematisch sei bzw. diesem entgegenstehe.[16] Dies, weil Beschuldigte mit längeren Untersuchungsverfahren zu rechnen hätten (UNIFR). In diesem Zusammenhang gibt EVP zu bedenken, dass Verfahren für die betroffenen Personen sehr belastend sein könnten. Es gelte, durch geeignete Massnahmen dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die längeren Verjährungsfristen nicht grundsätzlich zur Verlängerung von Verfahren führten; dies, weil nicht nur für die Wirtschaftsdelikte, sondern auch für solche Vergehen eine längere Verjährungsfrist gelten würde, die nicht ausschlaggebend für die vorliegende Revision gewesen seien.

BE, FER und SAV weisen des Weiteren darauf hin, dass mit der Zeit das **Strafbedürfnis** abnehme.

2. Revision Verjährungsrecht im Jahre 2001/2002

Aufgrund der Tatsache, dass das Verjährungsrecht vor 10 Jahren umfassend revidiert worden ist, sind 6 Vernehmlassungsteilnehmer der Auffassung, dass man aus Gründen der **Rechtssicherheit** von einer erneuten (Teil-)Revision des Verjährungsrechts absehen solle.[17] Eine Revision erfordere einen wirklich ausgewiesenen Änderungsbedarf, was hier nicht vorliege (BE, ähnlich VSU). Eine erneute Änderung nach so kurzer Zeit aufgrund von zwei wirtschaftlichen Grossereignissen könne nicht unterstützt werden (UR, ähnlich BE).

NW ist der Meinung, dass eine erneute Revision weder nötig noch geboten sei. Dies aufgrund der bereits erfolgten Anpassungen wie z.B. Verhinderung des Verjährungseintritts mit erstinstanzlichem Urteil, der Möglichkeit einer sachlich bedingten Verfahrenstrennung zwecks rechtzeitiger Erledigung einzelner Sachverhalte/Komplexe oder der Durchführung eines sog. abgekürzten Verfahrens (ähnlich FER).

3. Fälle «Oil for Food» und «Swissair»

8 Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass die Fälle «Swissair» und «Oil for Food» nur bedingt bzw. nicht für die Begründung der Revision herangezogen werden könnten.[18]

Einerseits eigne sich das Heranziehen von aussergewöhnlichen Einzelfällen nicht, um allgemeine Regeln zu schaffen. In der Praxis würden fast ausschliesslich «normale» Straffälle mit durchschnittlichen Straftätern und ohne spezielle Komplexität zur Beurteilung stehen (UNIFR). Andererseits sei in beiden Fällen das alte (mildere) Verjährungsrecht (Art. 70 aStGB) zur Anwendung gekommen. Die Revision 2001/2002 habe bereits zu einer Verschärfung der Verjährungsregeln geführt (SVP, UNIFR, ähnlich BE). Die Revision gehe auf einen

---

13 NW, UR; FDP, SVP; SGV; CP, CVAM, DSB, FER, SAV, UNIFR.
14 BE, NW, UR; FDP, SVP; SGV; CP, CVAM, DSB, FER, SAV.
15 UNIFR; ähnlich NW; SGV; CP, CVAM.
16 UR; SVP; DSB, FER, SAV, UNIFR.
17 BE, UR; FDP, SVP; DSB, VSU.
18 BE, VD; SVP; VSU; CP, CVAM, HLR, UNIFR.

einzigen Vorfall zurück, der zudem auf einer heute nicht mehr existierenden Grundlage basiere, aber eine ganze Systemänderung bewirke (BE). Nach Ansicht von CP und CVAM (ähnlich VD) hätten sich die Schwierigkeiten, die damals herrschten, im neuen Recht unter Umständen nicht gestellt.

VSU und HLR weisen schliesslich darauf hin, dass der Fall «Oil for Food» darum nicht zur Begründung der Vorlage herangezogen werden könne, weil primär Übertretungen – und nicht Vergehen – gegen die Verordnung vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak (SR 946.206) im Vordergrund gestanden hätten. Erst mit dem Inkrafttreten des Embargogesetzes (EmbG) am 1. Januar 2003 habe die Verletzung der Irak-Verordnung ein Vergehen dargestellt.

4. Verzicht auf Deliktskatalog für Wirtschaftsdelikte

Dass die Vorlage auf die Schaffung eines Deliktskatalogs für Wirtschaftsdelikte verzichtet bzw. von einem Versuch den Begriff zu definieren absieht und aus Kohärenzgründen stattdessen die Erhöhung der im Strafrecht allgemein geltenden Verjährungsfrist für Vergehen vorschlägt, wird von 11 Vernehmlassungsteilnehmern explizit **begrüsst**.[19]

AG merkt diesbezüglich an, dass sich das Problem der knappen Verjährungsfristen zwar vornehmlich, aber nicht ausschliesslich bei Wirtschaftsdelikten stelle (ähnlich KSBS).

Demgegenüber äussern sich 8 Vernehmlassungsteilnehmer **ablehnend** gegenüber der generellen Erhöhung der Verjährungsfristen.[20]

Es wird argumentiert, dass eine generelle Erhöhung nicht gerechtfertigt sei, nur um für eine beschränkte Anzahl Wirtschaftsdelikte die Verjährung verlängern zu können (CP, CVAM). Von einer solchen Erhöhung sei die Mehrzahl der Vergehen des Kern- und Nebenstrafrechts betroffen.[21] BE führt an, dass darunter auch Tatbestände fielen, die in der Praxis als «verschuldensmässige Leichtgewichte»[22] gelten würden (ähnlich SG[23], UNIFR).

Schliesslich werde durch dieses Vorgehen weit über das Ziel und die Stossrichtung der Motionäre hinausgeschossen.[24]

5. Unterschiedliche Verjährungsfristen für Vergehen

8 Vernehmlassungsteilnehmer **begrüssen** den Vorschlag ausdrücklich, bei den Vergehen unterschiedliche Verjährungsfristen in Abhängigkeit der abstrakten Strafandrohung (objektive Schwere der Tat) einzuführen.[25] Diese Lösung sei angemessen (BL, FR, VD) und berücksichtige das Verhältnismässigkeitsprinzip (VD).

Demgegenüber **lehnen** UR und UNIFR diese Differenzierung mit der Begründung ab, dass das materielle Strafrecht keine Unterscheidung zwischen leichten und schweren Vergehen kenne. Dies komme der Schaffung einer vierten Deliktskategorie gleich (UNIFR).

---

19 AG, AI, BL, BS, FR, JU, LU, OW, VD, SZ, ZG.
20 BE, NW; CP, CVAM, DSB, FER, SAV, UNIFR.
21 BE, NW; SAV.
22 Z.B. Sachentziehung (Art. 141 StGB), Zechprellerei (Art. 149 StGB), Erschleichen einer Leistung (Art. 150 StGB).
23 SG hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Vorlage, weist jedoch darauf hin, dass auch eigentliche Bagatellfälle einer Verjährungsfrist von 10 Jahren unterstellt werden.
24 BE; DSB; ähnlich FER und UNIFR.
25 AG, BL, FR, LU, NE, OW, SZ, VD.

6. Verlängerung der Verjährungsfrist für schwere Vergehen

Die Erhöhung der Verjährungsfrist für schwere Vergehen von 7 auf 10 Jahre wird von 7 Vernehmlassungsteilnehmern explizit **gutgeheissen**.[26]

In der Praxis habe sich gezeigt, dass bei Wirtschaftsdelikten die Verjährungsfrist von 7 Jahren zu kurz sei (BL, VD).

AG weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung zwar die Verjährungsproblematik vordergründig entschärfe, sie aber nicht beseitige. Es werde immer wieder Strafverfahren geben, bei denen sich die verlängerte Verjährungsfrist als knapp bzw. zu knapp erweisen würde. Hauptursache sei der Umstand, dass die Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Tat zu laufen beginne.

SGV ist der Meinung, dass die Anhebung der Verjährung von 7 auf 10 Jahre willkürlich sei. Es sei weder ersichtlich noch werde argumentiert, warum 10 Jahre das richtige Mass sein solle. Es werde auch nicht argumentiert, warum 7 Jahre nicht genügten.

7. Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, die Problematik der Verjährung bei Wirtschaftsdelikten sei nicht primär in den Verjährungsfristen begründet, sondern vielmehr in den mangelnden Ressourcen der Strafbehörden.[27] Eine angemessene Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten bedingt laut AR, SGB und UNIFR ausreichende und geeignete personelle Ressourcen. FDP würde es vielmehr begrüssen, wenn Strafverfahren durch organisatorische Massnahmen beschleunigt würden (ähnlich SVP).

CP und CVAM weisen zudem darauf hin, dass eine Schwierigkeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten auch in den Möglichkeiten der prozessualen Verzögerungstaktiken liege.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone merkt JU an, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Revision Auswirkungen auf den personellen Bestand der Strafverfolgungsbehörden haben werde; dies aufgrund vermehrter Anzeigen (ähnlich UNIFR).

BE ist der Ansicht, dass eine generelle Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung höhere Strafverfolgungskosten bewirke, ohne dass dem ein kriminalpolitischer Mehrwert gegenüberstehe.

SGV kritisiert, dass in der Vorlage Schätzungen zu den Regulierungskosten fehlen würden. Die gemachten Angaben seien verkürzt und unterschätzten die volkswirtschaftlichen Kosten.

8. Auswirkung der Revision auf andere Gesetze

Gemäss DSB ist die generelle Verlängerung der Verjährungsfrist nicht akzeptabel, weil über Artikel 60 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) auch die zivilrechtliche Verjährungsfrist verlängert werde (ähnlich FER).

UNIGE ist in Bezug auf die Auswirkungen auf andere Gesetze der Auffassung, die Analyse sei etwas zu kurz geraten. Zu erwähnen wäre, dass Artikel 60 Absatz 2 OR im Rahmen der Revision der Verjährung des Haftpflichtrechts aufgehoben werden solle. Auch schweige sich die Vorlage darüber aus, was die Verlängerung der Verjährungsfrist für Auswirkungen auf diejenigen Vergehen habe, die mit einer «Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe»

---

[26] AG, BL, GE, LU, OW, VD; UNIGE.
[27] NW; ähnlich FDP; VSU, CP, CVAM.

bedroht seien, für die jedoch bereits eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist gelten würde (z.B. Art. 118 Abs. 4 StGB, Art. 178 Abs. 1 StGB und Art. 148*b* MStG, Art. 302 Abs. 3 StGB). Das Gesetzgebungsprojekt habe es zudem verpasst, Ordnung in die speziellen Verjährungsfristen des Nebenstrafrechts zu bringen. Das Bundesgericht habe im Jahre 2008 bereits darauf hingewiesen.[28]

9. Übergangsrecht

FR begrüsst den Verzicht auf die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, die das Rückwirkungsverbot derogiere.

Demgegenüber würde SP es begrüssen, wenn die Frage des Rückwirkungsverbots nochmals geprüft werden könnte. Es sei sonst zu befürchten, dass in den sieben Jahren nach dem Inkrafttreten immer noch Wirtschaftsdelikte wegen einer zu kurzen Verjährungsfrist nicht geahndet werden könnten.

BE lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, durch die Verlängerung der Verjährungsfrist würden schwierige übergangsrechtliche Probleme ausgelöst; dies habe sich schon im Rahmen der Revision 2001/2002 gezeigt.

10. Formulierungsvorschlag Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c VE-StGB (bzw. Art. 55 Abs. 1 Bst. c VE-MStG)

Für 4 Vernehmlassungsteilnehmer ist der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut unklar.

NW ist der Ansicht, dass aufgrund des Wortlautes von Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c VE-StGB bzw. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c VE-MStG bei grammatikalischer Auslegung alle Vergehenstatbestände unter die Verlängerung der Verjährungsfrist fallen würden. Wegen der Formulierung «oder Geldstrafe» sei die Untergrenze nicht erkennbar (ähnlich CP, CVAM und UNIGE).

11. Alternative Lösungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

BE schlägt vor, statt einer allgemeinen Verlängerung der Verjährungsfristen punktuelle Strafschärfungen vorzunehmen, falls das Bedürfnis bestehen sollte, für einzelne Tatbestände (z.B. ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziff. 1 StGB) eine längere Verfolgungsverjährung vorzusehen. Damit käme zum Ausdruck, dass das entsprechende Delikt kriminalpolitisch schwerer eingestuft würde; das Verjährungsrecht bliebe damit kohärent.

Gemäss UNIFR ist die Vorlage keine der Sache angemessene Lösung der Problematik der Verjährung bei Wirtschaftsdelikten. Man solle beispielsweise prüfen, ob allenfalls das Ruhen der Verjährungsfristen wieder einzuführen wäre. Oder aber die Verjährungsfristen könnten dann abstrakt erhöht werden, wenn in einem Fall eine Gesellschaft involviert sei oder noch genereller, wenn auf der Geschädigten- und/oder Täterseite eine gewisse Anzahl Personen involviert seien.

SBV schlägt vor, die im Rahmen der Revision des Haftpflichtrechts (Verjährungsfristen des OR und weiterer Erlasse) vorgeschlagenen Fristen aus Gründen der Vereinheitlichung auch ins StGB bzw. MStG zu übernehmen. Folgende Verjährungsfristen seien deshalb vorzusehen:

---

[28] BGE 134 IV 328 Erw. 2.1; 6B_92/2008; 6B_381/2008.

- 30 Jahre für Straftaten, die mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht werden;
- 20 Jahre für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht werden;
- 10 Jahre für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht werden;
- 5 Jahre für Straftaten, die mit einer anderen Strafe bedroht werden.

Die Unverjährbarkeit und die sehr lange Frist von 30 Jahren hätten bei sehr schweren Straftaten ihre Berechtigung. Der Vorschlag komme zudem dem Anliegen der Motionäre entgegen und gehe weiter als der Vorschlag des EJPD, indem für sehr schwere Straftaten eine Erhöhung der Verjährungsfrist von 15 auf 20 Jahre gefordert werde. Für leichte Straftaten solle die Verjährungsfrist hingegen auf 5 Jahre reduziert werden.

SGB ist der Auffassung, dass die Sanktionen im Bereich der Wirtschaftskriminalität verstärkt werden müssten, insbesondere dort, wo sich die Wirtschaftskriminalität ungünstig auswirkt (z.B. im Bereich der Arbeitnehmer, Löhne, Steuern, Sozialversicherungen). Schliesslich müsse insbesondere der Schutz vor Entlassungen und von «Whistleblowers» verstärkt werden.

12. Weitere Hinweise

Revision MStG

GE stellt die Frage, ob es notwendig sei, die Änderung der Verjährungsfrist im StGB auch im MStG vorzunehmen.

Verjährungsfrist bei Übertretungstatbeständen

LU weist darauf hin, dass es im Nebenstrafrecht und im kantonalen Verwaltungsrecht eine Vielzahl von Straftatbeständen gebe, welche lediglich mit Busse bedroht seien (Art. 335 Abs. 1 und 2 StGB). Diese würden bei vorsätzlicher Begehung eine ganz erhebliche Tatschwere aufweisen. Oft seien es auch Verstösse, die sachverhaltsmässig kompliziert seien und sogar Gutachten erforderlich machten und damit zeitintensiv seien. In solchen Fällen seien 3 Jahre bis zum erstinstanzlichen Urteil sehr kurz bzw. oft zu kurz (ähnlich JU).

Unternehmensstrafrecht

UNIFR bemängelt, dass die Problematik der Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB) und ihrer Verjährung nicht berücksichtigt worden sei. Da Artikel 102 StGB ein Übertretungstatbestand darstelle, gelte immer noch die 3-jährige Verjährungsfrist.

Nichtbewährung (Art. 46 Abs. 5 und Art. 89 Abs. 4 StGB)

GL weist auf die sehr kurzen Verwirkungsfristen in Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 89 Absatz 4 StGB hin. Gemäss diesen Bestimmungen könne bei Nichtbewährung der Widerruf einer Vorstrafe bzw. die Rückversetzung in den Strafvollzug bei bedingter Entlassung nicht mehr angeordnet werden, wenn im Zeitpunkt des Urteils mehr als 3 Jahre seit Ablauf der Probezeit vergangen seien. Vor der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Jahre 2007 habe diese Frist noch 5 Jahre betragen. Diese verkürzte Frist habe in der Praxis wiederholt dazu geführt, dass ein Widerruf (vor allem bei massiver Rückfalldelinquenz) nicht mehr möglich gewesen sei, weil die Untersuchung und das Strafverfahren nicht selten mehr als 3 Jahre dauerten. Dazu komme, dass die Widerrufsfrist auch nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils weiterlaufe, wenn dieses angefochten werde.

Einziehungsverjährung (Art. 70 Abs. 3 StGB, Art. 51a MStG)

VD und KSBS schlagen vor, im Rahmen der vorliegenden Revision bei Straftaten, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, die Einziehungsverjährung auf 15 Jahre zu erhöhen (Art. 70 Abs. 3 StGB, Art. 51*a* Abs. 3 MStG). Dies, weil die Strafbehörden immer wieder mit der unbefriedigenden Situation konfrontiert würden, dem Täter wegen Eintritts der Verjährung Vermögenswerte aus deliktischer Tätigkeit zurückerstatten zu müssen.